

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Handelsberichte und Zolltarife

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in seinem Beruf vollständig auf; er kennt keine andern Interessen. Er ist bestrebt, sich jede Neuerung zu Nutze zu machen und den Stuhl den in seiner Gegend zur Fabrikation gelangenden Artikeln anzupassen. Da es sich in Deutschland meistens um Massenartikel handelt, in einfachen Geweben, so ist eine Spezialisierung der Stühle wohl eher möglich als in Basel. Was dort zweckentsprechend ist, passt für die Schweiz nur halb oder gar nicht; das Stuhlmaterial für Basel muss so eingerichtet sein, dass man im Stande ist, jeden Artikel, welchen die Mode bringt, rasch und in vollendet Form herzustellen, und diese Vielseitigkeit lässt sich auf den modernen Stühlen eben nicht erreichen. An Versuchen, Studien und neuen Projekten zur Vervollkommenung der Stühle fehlt es nicht und der Fabrikant sieht sich gezwungen grosse Opfer zu bringen, um sein Material auf der Höhe zu halten. Dass die Arbeiter auf dem Lande aber in vielen Fällen den Neueinrichtungen nicht sympathisch gegenüberstehen, hat sich im vergangenen Jahr bei der Einführung der sog. Schnellläufer gezeigt.

Die Frage eines Lohntarifs ist ihrer Klärung und Entscheidung nicht näher gerückt. Im Prinzip ganz begrüssenswert, sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer, dürfte er doch, bei der Verschiedenheit der Produktionsmittel wie der Artikel, kaum jemals in praktischer Form das Licht der Welt erblicken. Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiges Sichverstehenwollen werden in Lohnfragen zu einem besseren Resultat führen, als ein in starren Formen gehaltener Tarif, der in vielen Fällen doch unzulänglich ist.

## Handelsberichte und Zolltarife

**Handelsvertrag zwischen Frankreich und Portugal.** Bisher unterlagen die portugiesischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Frankreich den Ansätzen des Generaltarifs. Durch den Handelsvertrag, der am 17. Februar 1911 zwischen beiden Staaten abgeschlossen wurde, wird der portugiesischen Ausfuhr der französische Minimaltarif zugesichert; umgekehrt hat Frankreich für eine Anzahl Positionen eine Ermässigung der portugiesischen Zölle erreicht; diese Ermässigungen kommen, infolge des Meistbegünstigungsvertrages vom 20. Dezember 1905, auch der Schweiz zugute. Es entrichten demnach:

|  | Reis per kg         |
|--|---------------------|
| I. No. 182. Seidenbänder, halbseiden                         | 6500.— statt 7000.— |
| " 187. Reinseidene Gewebe, nicht<br>besonders aufgeführt . . | 7000.—    " 7500.—  |

**Revision des Zolltarifs in Belgien.** Durch die von der Regierung geplante Revision des belgischen Zolltarifs werden auch die Seidengewebe betroffen.

So sollen ganz- und halbseidene Gewebe, die Seide dem Gewicht nach vorherrschend, die zur Zeit, nach Wahl des Einführers, einem Zollansatz von 700 Fr. per 100 kg oder 15 Proz. v. W. unterliegen, in Zukunft 20 Prozent v. W. bezahlen, unter Aufhebung des Gewichtszolles. Ferner sollen seidene, mit Wolle gemischte Gewebe, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend, im Gewicht von 200 gr und mehr auf 1 Quadratmeter, die bisher 10 Prozent vom Wert entrichten, in Zukunft 275 Fr. per 100 kg bezahlen. (Der Zollsatz für die gleiche Gewebekategorie im Gewicht von weniger als 200 gr per Quadratmeter soll mit 15 Prozent v. W. belassen werden.) Der Zollansatz für die seidenen, mit Wolle gemischten Gewebe ist übrigens im deutsch-belgischen Handelsvertrag gebunden, so dass für eine Abänderung während der Vertragsdauer, die Einwilligung der deutschen Regierung erforderlich ist.

Die belgische Regierung beabsichtigt ferner eine Aenderung des bisherigen Verzollungsverfahrens, indem das Vorkaufsrecht der Zollbehörde bei unrichtiger Wertdeklaration, die sogenannte „préemption“ in Wegfall kommen und durch eine Expertise ersetzt werden soll. Wird Unterdeklaration vermutet, so hat der Einführer eine neue Deklaration und Belege beizugeben;

bringen; er geht straflos aus, sofern die neue Deklaration von der ursprünglichen um weniger als 10 % abweicht; andernfalls verfällt der Einführer einer Zollstrafe bis zum fünfachen des hinterzogenen Betrages. Wird die Abgabe einer neuen Deklaration verweigert, so entscheidet eine Expertenkommission; übersteigt deren Schätzung die ursprüngliche Deklaration um mehr als 10 %, so beträgt die Zollbusse das Zehnfache des hinterzogenen Betrages.

**Der neue niederländische Tarifentwurf.** Der neue Zolltarifentwurf ist am 8. April 1911 den Generalstaaten unterbreitet worden; er verfolgt in erster Linie fiskalische Zwecke und soll ca. 10 Millionen Gulden Mehreinnahmen verschaffen. Während der jetzige Tarif nur 101 Positionen umfasst, zählt der neue deren 490; es ist also eine ziemlich weitgehende Spezialisierung vorgesehen. Die Zölle selbst erfahren eine starke Erhöhung, indem insbesondere die Industrieerzeugnisse, die bisher 5 % vom Wert zahlten, in Zukunft 10 und 12 % vom Wert entrichten sollen. Für die Bemessung der Zollsätze gelten folgende Gesichtspunkte:

1. Rohstoffe, die aus dem Ausland bezogen werden müssen, bleiben zollfrei.
2. Der Zoll auf Halbfabrikate richtet sich nach dem Grade der Bearbeitung und beträgt 3 bis 6 %.
3. Fabrikate, die noch nicht völlig gebrauchsfertig sind, entrichten 10 %.
4. Fertige Fabrikate, die unmittelbar in den Verbrauch übergehen, zahlen 12 % vom Wert.

In Zukunft würden seidene und halbseidene Gewebe und Bänder, die zur Zeit einen Zollansatz von 5 % vom Wert unterliegen, 10 % zu entrichten haben.

Mehrere von früheren Ministerien eingebrachte Tarifentwürfe sind bisher vom Parlament zurückgewiesen worden und es ist wohl möglich, dass auch jetzt noch die freihändlerische Richtung in Holland stark genug ist, um auch diesen Entwurf zu Fall zu bringen.



## Die Seidenzucht in Turkestan.

Die Seidenzucht Turkestans konzentriert sich auf das Ferghana-Gebiet und einen Teil des Chodshentschen Kreises des Samarkandschen Bezirks. Dieses Gebiet liefert 50—90% der gesamten Seidenproduktion Turkestans. Außerdem wird die Seidenzucht noch im Turkestaner Kreise und im Amudarja-Gebiet betrieben, doch in sehr unbedeutendem Masse. Nach den Rechenschaftsberichten des Börsenkomitees in Kokand dürfte die Kokonproduktion Turkestans nicht weniger als 250,000 Pud Rohkokons betragen, nach den Schätzungen der Grainszüchter sogar 300,000 Pud.

In den letzten Jahren ist auf den europäischen und zentralrussischen Märkten keine Nachfrage nach Turkestanscher Seide gewesen, und sie ist auch nicht dahin exportiert worden. Die Landeserzeugnisse in Rohseide und Seidenwaren werden entweder in Turkestan selbst oder den benachbarten asiatischen Staaten abgesetzt. Nach Westeuropa, vorzugsweise nach Marseille, gehen nur trockene Kokons und dieser Export beträgt etwa 80—85% der gesamten Produktion. Die Weltproduktion von Rohkokons beträgt etwa 14 Millionen Pud im Jahre, davon kommen auf den Kaukasus gegen 320,000 und auf Turkestan etwa ebensoviel Pud. Aus dem Kaukasus werden ca. 150,000 Pud ausgeführt, aus Ferghana über 250,000 Pud.

Hieraus ist zu sehen, dass die Seidenzucht Turkestans reichlich dasselbe Interesse des Staates beanspruchen dürfte wie der Kaukasus; aber während der letztere von jeho die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gelenkt hat, ist die Seidenzucht Turkestans bisher ganz unbeachtet geblieben.

Obgleich die Seidenzucht im Ferghana-Gebiet seit sehr langer Zeit besteht, so ist sie doch weit hinter den jüngsten Seidenzuchtgebieten Europas zurückgeblieben. Noch vor der Unterwerfung Turkestans durch Russland, hatte die Seiden-